

Reglement über das Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit und des Unterrichts der Sekundarstufe II

vom 23. März 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 103 bis 106 und 130 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze zur Organisation und zum Ablauf der Inspektion der obligatorischen Schulzeit, des Unterrichts der Primar- und Sekundarstufe I und II. Die Inspektion des Berufsschulunterrichts unterliegt besonderen Bestimmungen.¹

² Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend Departement genannt) erlässt zusätzliche Bestimmungen und Weisungen, was insbesondere die administrative Organisation der Inspektion der betreffenden Schulen anbelangt.

³ Jede im vorliegenden Reglement benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statutes, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

Art. 2 Allgemeiner Auftrag

¹ Der Schulinspektor vertritt das Departement in den Schulen.

² Er führt die im Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehenen Aufgabenbereiche aus und wacht über die Anwendung der kantonalen Bildungs- und Erziehungspolitik, im Besonderen im pädagogischen Bereich. In diesem Sinne obliegt es ihm, die korrekte Anwendung der Weisungen und Entscheidungen des Departements durch die lokalen und regionalen Schulbehörden und Schuldirektionen zu kontrollieren.

³ Dem Inspektor obliegt die Beaufsichtigung des Unterrichts. Er unterstützt eine angenehme Schumatmosphäre.

Art. 3 Aufgabenbereiche des Inspektors

¹ Der Aufgabenbereich des Schulinspektors umfasst die Beratung, die Koordination, die Kontrolle und die pädagogische Betreuung der Lehrpersonen, die Zusammenarbeit, den Aufbau der Kontakte und die

zukünftigen Entwicklungen. Das Departement kann ihm besondere Aufgaben übertragen.

²Der Schulinspektor ist für alle im Lehrplan angeführten Fächer und ihre Koordination verantwortlich.

³Die besonderen Ausführungen, die für bestimmte Fachbereiche gelten, bleiben vorbehalten.

Art. 4 Erzieherische und administrative Aufgaben

¹Die Aufgaben des Schulinspektors sind hauptsächlich pädagogischer Art. Er führt die administrativen Arbeiten aus, die mit seinem Amt in Verbindung stehen. Ausserdem erstattet er der zuständigen Dienststelle in regelmässigen Abständen Rechenschaft über seine Tätigkeiten.

²Die detaillierte Beschreibung der Aufgaben des Schulinspektors ist im Pflichtenheft, jeder zu inspizierenden Schulstufe entsprechend, aufgeführt.

Art. 5 Beziehungen, Kontakte

¹Der Schulinspektor arbeitet mit den kommunalen und regionalen Behörden, den Schuldirektionen und den Eltern zusammen. Er fördert die Kontakte zwischen schulischen und ausserschulischen Kreisen.

²Der Schulinspektor organisiert nach Bedarf und auf seine Initiative hin Zusammenkünfte mit Schulkommissionen, Schuldirektionen und/oder Lehrpersonen.

2. Kapitel: Statut

Art. 6 Statut des Inspektors der obligatorischen Schulzeit

¹Das Statut des Inspektors der obligatorischen Schulzeit ist grundsätzlich dem Statut der Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit gleichgestellt.

²Er unterliegt den Bestimmungen über das Statut der Beamten bezüglich:

- a) der jährlichen Arbeitszeit;
- b) der täglichen Arbeitszeit;
- c) Ferienanspruch;
- d) Disziplinarmassnahmen.

³Der Besoldungsanspruch richtet sich nach der im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vorgesehenen Besoldungstabelle.

⁴Der Inspektor ist der Pensionskasse des Lehrpersonals angeschlossen.

Art. 7 Statut des Inspektors für die Sekundarstufe II

¹Das Statut des Inspektors der Sekundarstufe II ist grundsätzlich dem Statut der Lehrperson der entsprechenden Stufe gleichgestellt.

²Er unterliegt den Bestimmungen über das Statut der Beamten bezüglich:

- a) der jährliche Arbeitszeit;
- b) der täglichen Arbeitszeit;
- c) Ferienanspruch;
- d) Disziplinarmassnahmen.

³ Der Besoldungsanspruch richtet sich nach der im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vorgesehenen Besoldungstabelle.

⁴ Der Inspektor ist der Pensionskasse der Staatsbeamten und -angestellten angeschlossen.

Art. 8 Anstellungsbedingungen

¹ Der Kandidat für das Amt als Schulinspektor hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) über gute menschliche Eigenschaften und Berufskompetenz verfügen und Interesse an schulischen Fragen zeigen;
- b) die von Gesetzes wegen verlangten oder als gleichwertig anerkannten Berufsdiplome für die zu inspizierende Schulstufe besitzen;
- c) eine angemessene schulische Erfahrung in der betreffenden Schulstufe mitbringen.

² Das Departement kann zusätzliche Anforderungen verlangen.

Art. 9 Lehrtätigkeit

¹ Gemäss dem Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen behält der Schulinspektor in der Regel einen Teil seiner Unterrichtsstunden.

² In den Fällen, wo der Inspektor in Teilzeit unterrichtet, untersteht er prorata temporis der zuständigen Schulbehörde. Sein Statut und seine Besoldung richten sich nach derjenigen der Lehrpersonen der betreffenden Stufe.

Art. 10 Stellenausschreibung

Die Ernennung des Schulinspektors erfolgt nach der Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt.

Art. 11 Wahlbehörde

Der Staatsrat ernennt den Inspektor auf Antrag des Departementvorstehers.

Art. 12 Administrative Unterstellung

Das Departement definiert die Unterstellung des Schulinspektors.

Art. 13 Vertretung

Wenn der Schulinspektor längere Zeit arbeitsunfähig ist, bezeichnet das Departement einen Amtskollegen für die Erledigung von Arbeiten, die vorrangig und wichtig sind.

Art. 14 Weiterbildung

¹ Das Departement definiert auf Vorschlag der Dienststelle die Weiterbildung, die für die Ausübung seines Amtes notwendig ist.

² Die Teilnahme an obligatorischen, empfohlenen oder freiwilligen Kursen von insgesamt maximal drei Tagen pro Jahr wird vom Departementsvorsteher auf Antrag des Dienstchefs genehmigt.

³ Die Reise- und Kurskosten für freiwillige Kurse, für welche der Inspektor die Bewilligung erhalten hat, gehen zu Lasten des Inspektors.

3. Kapitel: Tätigkeitsbereiche

Art. 15¹ Tätigkeitsbereiche für den obligatorischen Unterricht

Dem Schulinspektor unterstehen die Primarschulen des 1. bis 8. Schuljahres, die Orientierungsschulen, die Hilfs- und Sonderschulen, die Sonderschulinstitutionen und die Privatschulen, die noch schulpflichtige Kinder aufnehmen. Er kontrolliert die pädagogische Schülerhilfe sowie den Stützunterricht.

Art. 16 Tätigkeitsbereiche des Inspektors für den Unterricht der Sekundarstufe II

Die Inspektion des Unterrichts der Sekundarstufe II ist in den folgenden Schulen verschieden organisiert:

- a) Schulen mit vom Bund anerkannten Maturitäten;
- b) Handelsmittelschulen, bei denen die Abschlussprüfungen vom zuständigen Bundesamt für die Schulen der Sekundarstufe II, deren Diplome durch die EDK anerkannt sind.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebungsbestimmung - Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement hebt alle gegenteiligen Bestimmungen auf, insbesondere die des Reglements vom 22. März 1991 über das Schulinspektorat.

² Die während des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements amtierenden Inspektoren sind nicht den Bestimmungen unterworfen, welche die Anstellungsbedingungen des vorliegenden Reglements betreffen.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. März 2005.

Der Staatsratspräsident: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Das Reglement über das Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit und des Unterrichts der Sekundarstufe II vom 23. März 2005		01.01.2005
¹ Änderung vom 16. März 2016	Abl. Nr. 13/2016; Abl. Nr. 51/2013; Abl. Nr. 8/2015	01.08.2015